

und Subsumtion bilden die unterschiedlichen Bezugspunkte. Als Maßstab soll das Mindestniveau der Alimentation entscheidend sein; bei der Subsumtion wird hingegen darauf abgestellt, dass es für die „kleine Gruppe besonders gut qualifizierter Absolventen hinreichend attraktiv ist“.⁹⁰ Insofern darf man gespannt sein, wie das Bundesverfassungsgericht in kommenden Entscheidungen die Spannung zwischen einem kohärenten Rahmen für das Alimentationsprinzip insgesamt und die berufsfeld- und amtspezifische Argumentation ausbalanciert.

V. Perspektiven

Die Entscheidung hinterlässt einen ambivalenten Eindruck. Auf der einen Seite gelingt es dem Gericht mit dem Ansatz der Prozeduralisierung, der Entwicklung des dreistufigen Prüfkonzeptes und der Einführung von konkreten Indikatoren, funktional die skizzierten Strukturprobleme in den Griff zu bekommen. Dabei dürfte die Entscheidung auch Ausdruck einer Strategie zur Arbeitsreduktion des Verfassungsgerichts selbst sein. Bei einer offeneren Abwägung wäre möglicherweise eine Vielzahl von Verfahren auf das Gericht zugekommen. Auch wenn man an den Indikatoren im Einzelnen Kritik üben kann, tragen sie doch zur Rationalisierung bei und machen das Alimentationsprinzip für den Gesetzgeber handhabbar. Dass es sich nicht um enge Grenzen für die Gesetzgebung handelt,

macht auch die Subsumtion deutlich, die nur die Besoldung in einem der drei Länder für verfassungswidrig befand. Einen Lackmusest wird dieses Prüfkonzept bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung in Nordrhein-Westfalen bestehen müssen.⁹¹ Auf der anderen Seite wird dies erkaufte durch eine Entdifferenzierung zwischen Verwaltung und Politik, eine Hintanstellung der Strukturmerkmale des politischen Prozesses und eine freie Ableitung eines konkreten Pflichtenheftes aus dem Verfassungstext. Das Alimentationsprinzip wird mit den in der Entscheidung erhobenen Anforderungen von einem Prinzip zu einer Summe von Regeln weiterentwickelt.⁹² Dem föderalen Wettbewerb sind jedenfalls äußere Grenzen gezogen worden und einem ‚race to the bottom‘ entgegengewirkt. Das Alimentationsprinzip ist kein „zahnloser Tiger“⁹³ mehr.

90) BVerfG (Fn. 2), Rn. 152.

91) http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2015/vorausschau_2015_node.html (25.06.2015).

92) Zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien zusammenfassend Alexy, Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, in: Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann (Hrsg.), Elemente einer juristischen Begründungslehre, 2003, S. 217 ff.

93) Voßkuhle (Fn. 1), S. 487.

Der Rechtsstaat blockiert sich selbst

Konkurrentenstreit an Bundesgerichten

Jan Schlottbohm LL.M. (Tax)

Im Rahmen der Gleichheitsprüfung ist anerkannt, dass Gesetze die Lebenswirklichkeit nicht möglichst individuell in kleinsten Gattungen erfassen müssen, sondern aus Praktikabilitäts Erwägungen – schließlich müssen Gesetze auch vollziehbar sein – Generalisierungen und Typisierungen zulasten der Individualgerechtigkeit zulässig sein können. Denn ist ein Gesetz wegen zu großer Ausdifferenziertheit kaum noch vollziehbar, kann es zu einem „strukturellen Vollzugsdefizit“ kommen, welches seinerseits einen Gleichheitsverstoß darstellt. Das ursprüngliche Ziel der Ausdifferenzierung, die Einhaltung des Gleichheitssatzes, kann dadurch letztlich verfehlt werden. Vor einem vergleichbaren Problem steht aktuell die Gerichtsbarkeit, deren Funktionsfähigkeit bekanntlich elementarer Bestandteil der Rechtsschutzgarantie ist. Aufgrund der Ausgestaltung des Rechtsschutzes für sogenannte übergangene Bewerber im Rahmen der Besetzung von Bundesrichterstellen können offene Stellen teilweise nicht besetzt werden und bleiben über Monate vakant. Dies bringt Probleme mit sich, die bis zur partiellen Handlungsunfähigkeit betroffener Gerichte führen könnten. Der Rechtsschutz Einzelner kann so zum Problem für die Rechtsschutzgarantie als solche werden. Es stellt sich die Frage, ob Ursache dieses Problems die handelnden Verwaltungsgerichte sind, die letztlich über Voraussetzungen und Reichweite des Rechtsschutzes übergangener Bewerber entscheiden, oder aber ob dieses Problem unserem Rechtsstaat systemimmanent innewohnt. Zu untersuchen sein wird daher, ob das aktuell von den Verwaltungsgerichten praktizierte Rechtsschutzkonzept dogmatisch überzeugt und die sich ergebenden praktischen Probleme daher hinzunehmen sind, oder ob eine alternative Ausgestaltung des Rechtsschutzes denkbar

ist, die ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen effektivem Rechtsschutz übergangener Bewerber und dem Interesse der Allgemeinheit an ordnungsgemäß besetzten, funktionsfähigen Gerichten ermöglicht.

I. Inhalt des Beitrags

Im vorliegenden Beitrag soll das aktuell praktizierte Rechtsschutzkonzept für übergangene Bewerber bei der Besetzung von Bundesrichterstellen kritisch hinterfragt werden. Hierzu werden – nach einer Vorbemerkung (Punkt II.) – zunächst einige prägnante Konkurrentenstreitverfahren um Bundesrichterstellen aus jüngster Zeit dargestellt (Punkt III.). Sie mögen im Rahmen der abstrakten Ausführungen als Beispiele dienen. Sodann wird, als Grundlage der kritischen Betrachtung, das aktuell von der Verwaltungsrechtsprechung praktizierte Rechtsschutzkonzept dargestellt (Punkt IV.). Dieses Rechtsschutzkonzept hat rechtsdogmatische Schwächen und bringt praktische Probleme mit sich, die anschließend aufgezeigt werden (Punkt V.). Es folgt ein Vorschlag zur Überwindung der dogmatischen und praktischen Schwierigkeiten (Punkt VI.). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst (Punkt VII.).

II. Vorbemerkung: Richteramt und Beamte im Sinne dieser Arbeit

Der Beitrag befasst sich ausschließlich mit Konkurrentenstreitverfahren über Ämter im *statusrechtlichen* Sinne (auch: abstraktes Richteramt), die dem Richter mit einer Ernennung (§ 17